



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



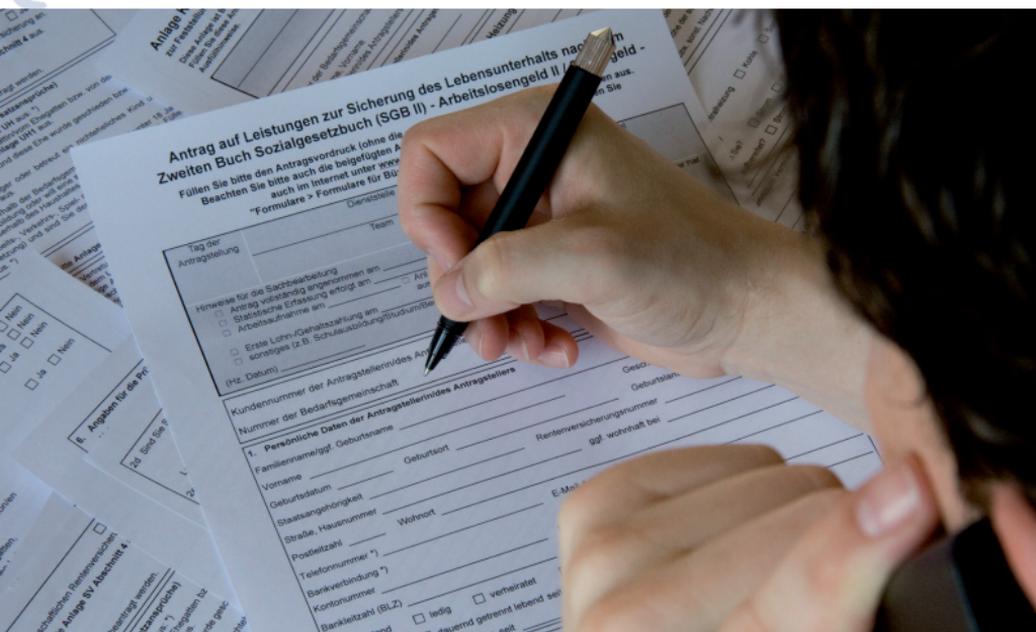
Datenschutz im Jobcenter

Ihre Rechte als Antragsteller



Wieso braucht das Jobcenter Ihre persönlichen Daten?

Arbeitsuchende erhalten Leistungen, wie zum Beispiel Geldleistungen, die ihren Unterhalt sichern sollen. Diese Grundsicherung wird in der Bundesrepublik durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch geregelt (SGB II). Die über 400 Jobcenter in Deutschland, darunter 303 in der datenschutzrechtlichen Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), haben die Aufgabe, die Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Je nach der individuellen Situation bzw. der Bedürftigkeit fallen die Leistungen unterschiedlich hoch aus. Um diese richtig berechnen zu können, ist es für die Jobcenter notwendig, von Ihnen Auskünfte einzuholen und Daten zu erheben, die Ihre persönliche und wirtschaftliche Situation betreffen.





Was sind Sozialdaten?

Die von den Jobcentern abgefragten Daten (Sozialdaten) umfassen vor allem Ihren beruflichen Werdegang von der Schulausbildung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Ihre derzeitigen Lebensverhältnisse hinsichtlich familiärer Beziehungen, Wohnsituation, Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Letztlich dienen sie den Mitarbeitern der Jobcenter zum einen als Beurteilungsgrundlage für die persönlichen Lebensumstände der Arbeitssuchenden, zum anderen als Anhaltspunkt für deren erfolgreiche Eingliederung in die Arbeitswelt. Die Sozialdaten unterliegen dem Sozialgeheimnis, das sie vor einer unzulässigen Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe an nicht befugte Stellen schützt.

Gibt es Datenschutz?



Die Sozialdaten werden ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung des Betroffenen nicht an Dritte mitgeteilt. Verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit den eingeforderten Sozialdaten sind die Jobcenter selbst, die verschiedene Auflagen erfüllen müssen:

Zum Beispiel die datenschutzrechtliche Ausbildung ihrer Mitarbeiter, die im Umgang mit Sozialdaten besonders angewiesen und datenschutzkonform geschult werden. Des Weiteren werden behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Behördenleitungen bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften unterstützen und gleichzeitig den Kunden vor Ort als Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz zur Verfügung stehen. Externe Datenschutzkontrolle gewährleistet außerdem die BfDI, die mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle öffentlichen Stellen des Bundes sowohl berät als auch kontrolliert – also auch die Jobcenter.



Welche Rechte haben Sie?

Zur Gewährleistung des Schutzes Ihrer Sozialdaten stehen Ihnen u. a. folgende einklagbaren Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft über Ihre eigenen Daten und Akteneinsicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- das Recht auf Berichtigung falscher oder unvollständiger Daten,
- das Recht auf Löschung, hilfsweise Sperrung, zu Unrecht gespeicherter oder nicht mehr benötigter Daten,
- das Recht auf Anrufung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Ihre Rechte können weder durch Anordnung des Jobcenters noch durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden.





Hilfe finden Sie ...

Sie meinen, in Ihren Datenschutzrechten verletzt zu sein? Der erste Ansprechpartner sollte der behördliche Beauftragte für den Datenschutz vor Ort im Jobcenter sein. Dieser ist mit der Arbeit im Jobcenter vertraut und kann sofort Auskunft geben. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft sowohl Ihre Identität als auch alle weiteren Umstände, die Rückschlüsse auf Ihre Identität zulassen.

Sie können sich auch direkt an die BfDI wenden, wenn Sie der Ansicht sind, in Ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BfDI beraten und unterstützen Sie im Rahmen einer unabhängigen, datenschutzrechtlichen Bewertung



Ihrer Angelegenheit und helfen, Ihre Rechte gegenüber dem Jobcenter geltend zu machen.

Hiervon ausgenommen sind die so genannten Optionskommunen. Das sind zugelassene kommunale Träger, für die die Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständig sind.

Hinweise zu speziellen Einzelthemen wie Hausbesuchen, Anforderung von Kontoauszügen o. ä. finden Sie auf der Homepage der BfDI www.datenschutz.bund.de unter »Datenschutz – Themen – Arbeit und Bildung – Bundesagentur für Arbeit«.





Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel: +49 (0)228 99 7799-0
Fax +49 (0)228 99 7799-550
E-Mail: referat12@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: dreamstime, fotolia,
Fotex / R. Zorin, iStockphoto

Stand: Dezember 2016

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfDI. Er wird
kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.